



Landratsamt Forchheim

Amt für Soziale Angelegenheiten

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Hoecke-Lauermann-Stiftung
„Sonnenhaus“
Störnhofer Berg 21

91364 Unterleinleiter

Auskunft erteilt: **Silke Vahle**
Dienststelle: 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Zimmer: 114, Haus A, Ebene 1
Telefon: 09191 86-9100
Telefax: 09191 86-88-9100
E-Mail: silke.vahle@lra-fo.de

Unser Zeichen: 22 – 4821.5 - B2014.01
Datum: 16.12.2014

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Träger der Einrichtung: Hoecke-Lauermann-Stiftung „Sonnenhaus“
Störnhofer Berg 21, 91364 Unterleinleiter

Geprüfte Einrichtung: Sonnenhaus Wohnheim für Menschen mit Behinderung
Störnhofer Berg 21, 91364 Unterleinleiter

In der Einrichtung wurde am 07.10.2014 von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr eine
 turnusgemäße anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Hausrundgang
- Soziale Betreuung
- Durchführung von Pflegekontrollen
- Einsicht in Bewohnerdokumentationen
- Besuch von Bewohnern und Bewohnerinnen in ihrem Zimmer
- Hygiene
- Arzneimittelversorgung



Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bushaltestelle: Paradeplatz

Kfz-Zulassung
zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon

09191 86-0

Telefax

09191 86-1308

E-Mail

poststelle@lra-fo.de

Internet

www.lra-fo.de

Bankverbindungen

3 343 Sparkasse Forchheim BLZ 763 510 40
255 878 56 Postbank Nürnberg BLZ 760 100 85
213 Volksbank Forchheim BLZ 763 910 00
1 819 500 Vereinigte Raiffeisenbanken BLZ 770 694 61

- Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

- Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
- Stationäre Pflegeeinrichtung
- Stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung
- Stationäres Hospiz
- Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz
- Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung
 - Für alte Menschen
 - Für Menschen mit Behinderung

Angebotene Wohnformen:

- Stationäre Hausgemeinschaft
- Pflegeoase
- Beschützender Wohnbereich
- Wohnbereich für körperlich behinderte Menschen
- Wohnbereich für geistig behinderte Menschen
- Wohnbereich für psychisch (seelisch) behinderte Menschen
- Wohnbereich für chronisch Suchtkranke

Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

- innerhalb der Einrichtung
- außerhalb der Einrichtung

Therapieangebote:

- Physiotherapie
- Logopädie
- Ergotherapie
- sonstige Therapieangebote, [Musiktherapie]

Angebotene Plätze: 60
davon Beschützende Plätze: 0
davon Plätze für Rüstige: 0
Belegte Plätze: 62
Einzelzimmerquote: 74,47 % %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 50,12 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 3

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Die Gemeinschaftsräume in den Hausgemeinschaften sind hochwertig, geschmackvoll und z. T. aus Echtholz eingerichtet. Fernseher sind vorhanden. Bewohner, die keine eigenen Möbel haben oder deren Möbel abgewohnt sind, dürfen sich selbst neue Möbel aussuchen. Jedes Zimmer war individuell gestrichen und gestaltet. Die Bewohner beteiligen sich bei der Gestaltung des Zimmers.
- Viele Bewohner leben bereits seit Jahrzehnten in der Einrichtung. Es ist geplant, dass die Bewohner die restliche Zeit ihres Lebens in ihrem jetzigen Zuhause, der Hoecke-Lauermann-Stiftung, bleiben können. Im Haus Sonnenwinkel wurde deshalb ein Aufzug eingebaut.
- Immer mehr Bewohner kommen ins Rentenalter. Es wird individuell geplant wie diese Zeit gestaltet werden soll. Für Bewohner die noch arbeiten können und möchten besteht die Möglichkeit in der Einrichtung, mitzuwirken. Für Bewohner die nicht mehr arbeiten wollen/können wurde eine zweite Tagesstruktur eingerichtet. Auf die Veränderungen der Altersstruktur wurde reagiert und der Bedarf der Bewohner individuell gedeckt.
- Die Bewohner können bereits ab 7 Uhr in die Tagesstruktur. Es werden Beschäftigungen wie Basteln, Spaziergänge, Sitzgymnastik, Kochen und Backen sowie Ausflüge angeboten.
- Der Hauptteil der Bewohner besucht die Werkstätten der Lebenshilfe. Für die Freizeitgestaltung nach der Arbeit und am Wochenende stehen die weitläufigen Außenanlagen und die Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Es gibt eine Walkinggruppe, einen Chor, eine Werkscheune und vielfältige jahreszeitliche Aktivitäten, Feste und Ausflüge.
- Ein Bewohner ist aktives Mitglied im Musikverein der Gemeinde.
- Die Bewohner nehmen an Angeboten der OBA teil. Für die Fahrten zu Aktivitäten der OBA ist zum Teil viel Organisation notwendig.
- Es gibt ein großes laminiertes Fotobuch mit Bildern von Ausflügen und Aktivitäten, das für die Bewohner frei zugänglich ausliegt.
- Die Bewohner werden in die Organisation des Alltages in Form von Tischdecken, Spülmaschine ausräumen usw. einbezogen
- Im Untergeschoss des Sonnenhofes gibt es ein `Lädchen` in dem die Bewohner einkaufen können. Es gibt einzelne Bonbons, Schokolade, Cappuccino, Bücher, glitzernde Haarspangen und vieles mehr. Die angebotene Ware richtet sich nach den Interessen der Bewohner.
- Die Prüfung fand in einer freundlichen Atmosphäre statt. Die an der Prüfung beteiligten Mitarbeiter waren sehr aufgeschlossen und gesprächsbereit. Die erforderlichen Unterlagen konnten vor Ort eingesehen werden.
- Aufgefallen ist im Rahmen der Begehung der äußerst wertschätzende und respektvolle Umgang mit den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie auch der Pflege- und Betreuungskräfte untereinander. Das Wohlergehen der Bewohner steht im Vordergrund. Es wird großer Wert auf individuelle Interessen gelegt.
- Alle gesehenen Bewohner und Bewohnerinnen waren tadellos gepflegt, ordentlich und der Jahreszeit entsprechend gekleidet. Einen Anhalt für pflegerische Mängel gab es nicht.
- In den Häusern sind an nahezu allen relevanten Stellen vorbildlich Einmalhandtuchspender mit Sensoren und auch Seifen- bzw. Desinfektionsmittelspender vorhanden.
- Die Qualitätsempfehlungen der letzten Begehung wurden vollständig umgesetzt, dies zeigt, dass die Einrichtung ihre gute Qualität fortwährend verbessert.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung

Das Einverständnis zur Veröffentlichung des Prüfberichtes wurde erteilt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der Einrichtungsträger (in Umsetzung der Vorgaben des PflWoqG) selbst in geeigneter Form für die Veröffentlichung des Prüfberichtes verantwortlich ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

einulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Vahle